

124385/EU XXV.GP  
Eingelangt am 28/11/16



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN  
DER UNION FÜR  
AUSSEN- UND  
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 28.11.2016  
JOIN(2016) 51 final

2016/0367 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und  
ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Der vorliegende gemeinsame Vorschlag betrifft den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits (im Folgenden „Abkommen“).

Der Rat hatte am 10. Oktober 2011 einen Beschluss<sup>1</sup> zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aushandlung eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits angenommen. Die im Dezember 2011 aufgenommenen Verhandlungen wurden am 5. März 2015 mit der Paraphierung des Abkommens erfolgreich abgeschlossen. Das Abkommen wurde am XXX unterzeichnet. Bis zu seinem Inkrafttreten werden bestimmte Teile des Abkommens, die von der EU und Australien einvernehmlich festgelegt wurden, im Einklang mit Artikel 61 des Abkommens vorläufig angewendet.

Der Europäische Auswärtige Dienst und die Kommissionsdienststellen waren in den Verhandlungsprozess eingebunden. Die Mitgliedstaaten wurden im Laufe des Verhandlungsprozesses im Rahmen der Sitzungen der zuständigen Arbeitsgruppen des Rates konsultiert. Das Europäische Parlament wurde regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet.

Die Hohe Vertreterin und die Kommission sind der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Richtlinien für die Aushandlung des Abkommens vorgegebenen Ziele erreicht worden sind und das im Entwurf vorliegende Abkommen zum Abschluss vorgelegt werden kann. Dieser gemeinsame Vorschlag betrifft den Rechtsakt über den Abschluss des Abkommens im Namen der EU.

Das Abkommen wird in beträchtlichem Maße zur Verbesserung der Partnerschaft zwischen der EU und Australien beitragen, einer Partnerschaft, die sich auf gemeinsame Werte und Grundsätze stützt, wie z. B. Achtung der Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Sicherheit in der Welt. Das Abkommen beruht auf der Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie, des Völkerrechts und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die die Grundlage für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien bilden.

### **2. RECHTLICHE ASPEKTE**

#### **2.1 ZIEL UND INHALT DES ABKOMMENS**

Zweck dieses Abkommens ist es, „*eine verstärkte Partnerschaft zwischen den Vertragsparteien zu begründen, einen Rahmen für die Erleichterung und Förderung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Bereichen von beiderseitigem Interesse zu schaffen und die Zusammenarbeit zu verstärken, um Lösungen für regionale und globale Herausforderungen zu entwickeln.*“ (Artikel 1 des Abkommens).

Der Inhalt des Abkommens stützt sich auf drei Säulen:

---

<sup>1</sup> Beschluss 14657/11 des Rates und Beschluss 14658/11 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

- politische Zusammenarbeit in außen- und sicherheitspolitischen Fragen von gemeinsamem Interesse, einschließlich Massenvernichtungswaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen, Terrorismusbekämpfung, Förderung von Frieden und Sicherheit in der Welt und Zusammenarbeit in multilateralen Foren. Das Abkommen enthält verbindliche politische Klauseln, die sich auf die gemeinsamen Werte der beiden Vertragsparteien stützen. Diese Klauseln stehen im Einklang mit den Standardklauseln ähnlicher Abkommen, die die EU unterzeichnet hat;
- Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Handel, einschließlich wirtschaftspolitischer Dialog, Förderung von Handels- und Investitionsfragen, und in sektoralen Wirtschafts- und Handelsfragen wie Landwirtschaft, technische Handelshemmnisse, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen, öffentliches Beschaffungswesen und Rechte des geistigen Eigentums;
- sektorale Zusammenarbeit, unter anderem in den Bereichen Umwelt, Klimawandel, Migration und Asyl, Tourismus, Forschung und Innovation, Bildung und Kultur, konsularischer Schutz, Schutz personenbezogener Daten, Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität und justizielle Zusammenarbeit.

## 2.2 Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses

Die Wahl der Rechtsgrundlage für den Abschluss des Abkommens muss sich auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören.

Zu einer Maßnahme, die mehrere Zielsetzungen zugleich hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist, hat der Gerichtshof entschieden, dass sie, wenn somit verschiedene Vertragsbestimmungen anwendbar sind, ausnahmsweise auf diese verschiedenen Rechtsgrundlagen gestützt werden muss, es sei denn, dass die für sie jeweiligen Rechtsgrundlagen vorgesehenen Verfahren miteinander unvereinbar sind<sup>2</sup>.

Das Abkommen hat Zielsetzungen und umfasst Komponenten in den Bereichen Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, gemeinsamen Handelspolitik und Entwicklungszusammenarbeit. Diese Komponenten des Abkommens sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebensächlich ist.

Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer iii des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat in Fällen, in denen die Übereinkunft durch die Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schafft, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft. Gemäß Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV beschließt der Rat einstimmig, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist.

---

<sup>2</sup> (Rechtssache C-490/10, Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union, ECLI: EU:C:2012:525 Randnummer 46).

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ist ein Bereich, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist. Das Abkommen schafft zudem einen institutionellen Rahmen durch die Einführung von Zusammenarbeitsverfahren zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits

Die Rechtsgrundlagen des vorgeschlagenen Beschlusses sollten daher Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 207 AEUV und Artikel 212 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV sein. Es sind keine weiteren Bestimmungen als Rechtsgrundlage erforderlich<sup>3</sup>.

### **2.3. Notwendigkeit des vorgeschlagenen Beschlusses**

Nach Artikel 216 AEUV kann die Union mit einem oder mehreren Drittländern eine Übereinkunft schließen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte.

In den Verträgen ist der Abschluss von Übereinkünften wie dem Rahmenabkommen vorgesehen und zwar in Artikel 37 EUV sowie in Artikel 207 AEUV und in Artikel 212 Absatz 1 AEUV.

### **2.4. Sonstige rechtliche Aspekte**

Mit dem Abkommen wird ein Gemischter Ausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, die Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu verfolgen.

Das Abkommen sieht zudem einen Aussetzungsmechanismus vor. Im Falle eines besonders ernsten und schweren Verstoßes gegen die wesentlichen Elemente des Abkommens kann das Abkommen ausgesetzt oder gekündigt werden, oder es können im Einklang mit den Rechten und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen Abkommen sonstige geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf solche Abkommen auswirken.

Nach seinem Inkrafttreten wird das Abkommen einen kohärenten, rechtlich bindenden Gesamtrahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Australien schaffen.

---

<sup>3</sup>

(Rechtssache C-377/12 Europäische Kommission gegen Rat der Europäischen Union, ECLI: EU: C: 2014:1903).

Gemeinsamer Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und  
ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 und Artikel 212 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf gemeinsamen Vorschlag der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss 2016/XXX/EU des Rates wurde das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) am XXX unterzeichnet und bis zu seinem späteren Abschluss im Einklang mit Artikel 61 des Abkommens vorläufig angewandt.
- (2) Ziel des Abkommens ist die Intensivierung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen, wie Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Terrorismusbekämpfung sowie Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Handel, Gesundheit, Umwelt, Klimawandel, Energie, Bildung und Kultur, Arbeit, Katastrophenbewältigung, Fischerei und maritime Angelegenheiten, Verkehr, justizielle Zusammenarbeit, Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und organisierter Kriminalität und Korruption.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik führt den Vorsitz in dem Gemischten Ausschuss nach Artikel 56 des Abkommens.

Die Union bzw. die Union und die Mitgliedstaaten sind je nach Beratungsgegenstand im Gemischten Ausschuss vertreten.

*Artikel 3*

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), die Notifikation nach Artikel 61 Absatz 1 des Abkommens im Namen der Union vorzunehmen, um die Zustimmung der Union auszudrücken, durch das Abkommen gebunden zu sein.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*